

Laborinformation

Ausgabe 109

Gendiagnostikgesetz

Am 31. Juli 2009 hat der deutsche Bundestag das Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (Gendiagnostikgesetz) verabschiedet. Im Abschnitt 2 § 8 wurde festgelegt, dass **ab 1. Februar 2010** eine humangenetische Analyse **nur vorgenommen werden darf**, wenn die betroffene Person (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) in die Untersuchung schriftlich eingewilligt hat.

Für unsere Einsender haben wir daher die entsprechende Einwilligungserklärung (siehe Rückseite) vorbereitet, die Sie ebenfalls auf unserer Homepage herunterladen können. Das gendiagnostische Probenmaterial muss eindeutig mit Barcode **oder** Patientennamen, Geburtsdatum und Entnahmedatum gekennzeichnet sein.

Beispielsweise sind für folgende Analysen **ab 01.02.2010** die Einwilligungserklärungen mit dem Probenmaterial einzusenden:

- Ersttrimester-Screening
- Triple-Test
- HLA-B27
- Hämochromatose (HFE-Gen)
- Faktor-II-Gen (Prothrombin-Genmutation); Faktor-V-Leiden-Mutation
- genetische Prädisposition Zöliakie
- Laktose-Intoleranz-Gen; Fruktose-Intoleranz-Gen
- MTHFR-Gen
- Glutathion-S-Transferase M1, T1, P1
- Dihydropyrimidin-DH-Gen

Und jede andere Gendiagnostik...

Für Rückfragen steht Ihnen wie immer gerne unsere Kundenbetreuung unter der Telefonnummer 0391 25553 **11; 50** oder **55** montags bis freitags zwischen 8 und 18 Uhr zur Verfügung.